Stadt Ostseebad Kühlungsborn
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 Sondergebiet „Am Bootshafen“
(Mecklenburg-Vorpommern, Landkreis Rostock)

Faunistische Bestandserfassung und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)

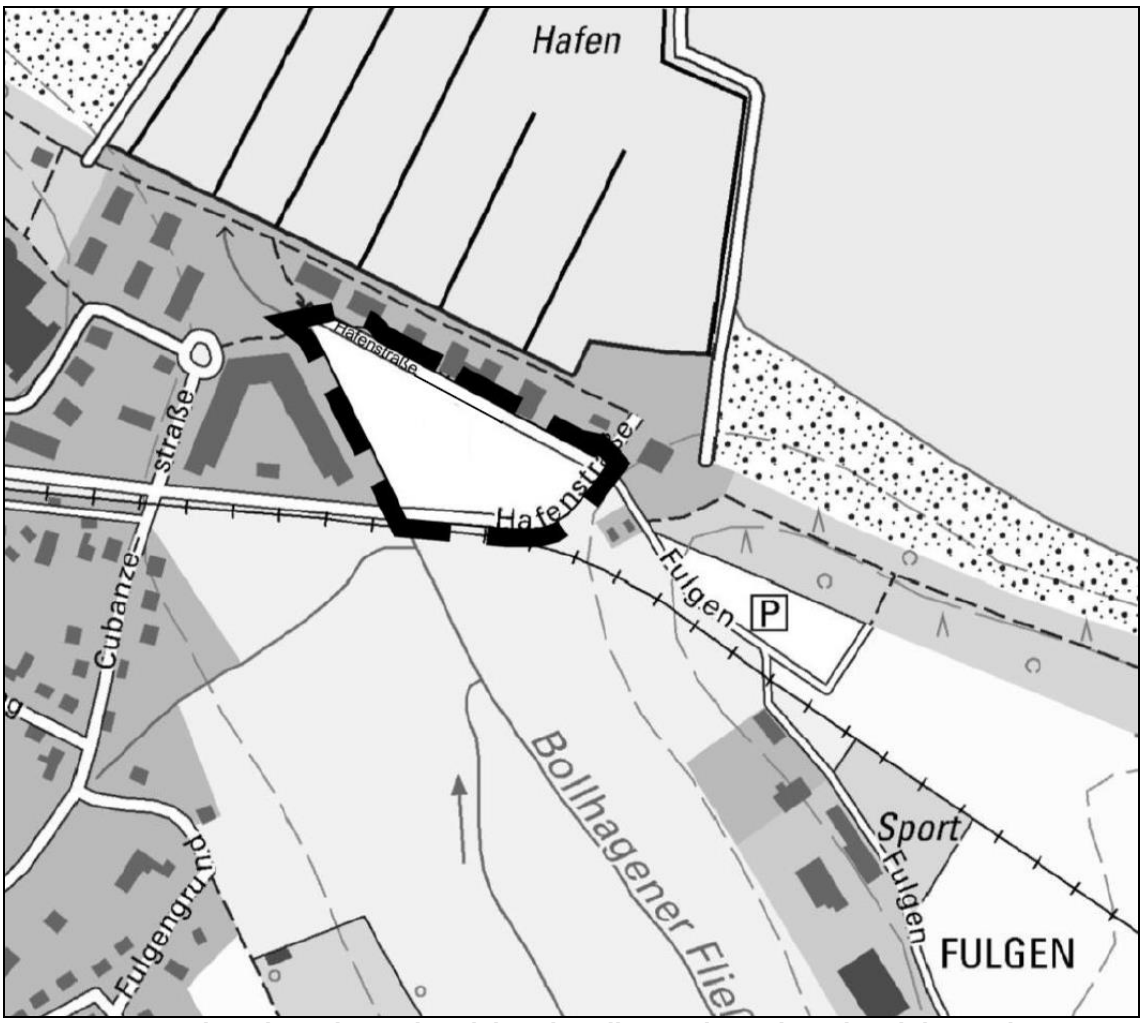

Lage des Plangeltungsbereiches (Quelle: Stadt- und Regionalplanung)

Auftraggeber: **Stadt Ostseebad Kühlungsborn**
Ostseeallee 20
18225 Ostseebad Kühlungsborn

Verfasser: **Gutachterbüro Martin Bauer**
Theodor-Körner-Straße 21
23936 Grevesmühlen

Grevesmühlen, den 07. Oktober 2019

Inhaltsverzeichnis:

1 Einleitung 3
2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes 3
3 Rechtliche Grundlagen 6
4 Bestandsdarstellung sowie Prüfung der Verbotstatbestände 9
4.1 Fischotter 9
4.1.1 Methodik 9
4.1.2 Ergebnisse 9
4.1.3 Auswirkungen des Vorhabens auf den Fischotter 13
4.1.4 Erforderliche Maßnahmen für den Fischotter 16
4.2 Brutvögel 16
4.2.1 Methodik 16
4.2.2 Ergebnisse 16
4.2.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvögel 18
4.2.4 Erforderliche Maßnahmen für die Brutvögel 18
4.3 Reptilien 18
4.3.1 Methodik 18
4.3.2 Ergebnisse 18
4.3.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Reptilien 19
4.3.4 Erforderliche Maßnahmen für die Reptilien 19
4.4 Amphibien 19
4.4.1 Methodik 20
4.4.2 Ergebnisse 20
4.4.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Amphibien 20
4.4.4 Erforderliche Maßnahmen für die Amphibien 21
5 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse 21
5.1 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) 21
5.2 Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen 22
5.3 Vorsorgemaßnahmen 22
6 Rechtliche Zusammenfassung 23
7 Literatur 24

Bearbeiter: Martin Bauer

1 Einleitung

Es ist vorgesehen, auf Flächen, die Bestandteil der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn sind, eine Präzisierung durchzuführen. Die Planung bzw. deren Umsetzung hat möglicherweise Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tierarten. Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgte eine aktuelle Erfassung der Arten Fischotter und der Artengruppen Brutvögel, Reptilien und Amphibien innerhalb des Plangeltungsbereiches und eine Verfassung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB).

2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Beim Untersuchungsgebiet handelt es sich ausschließlich um eine Fläche, die als Parkplatz genutzt wird. Dieser Parkplatz ist als Ruderale Trittflur (RTT) anzusprechen. Die Randbereiche im Bereich des Grabens sind als Uferstaudenflur (VHS) anzusprechen. Südlich an der Hafenstraße befindet sich eine Baumreihe aus jungen Linden. Im Bereich der geplanten Zufahrt soll gegebenenfalls eine Linde entfernt werden.
Es gibt im Plangeltungsbereich und dessen Umfeld kein Standgewässer. Westlich des Plangeltungsbereiches verläuft das Bollhagener Fließ (auch Fulgenbach genannt). Dieses Gewässer bzw. dessen Umfeld wird erhalten.

Abbildung 1: Plangeltungsbereich und Planungsabsicht (Quelle: Stadt- und Regionalplanung, Stand: Entwurf vom 22.03.2019)

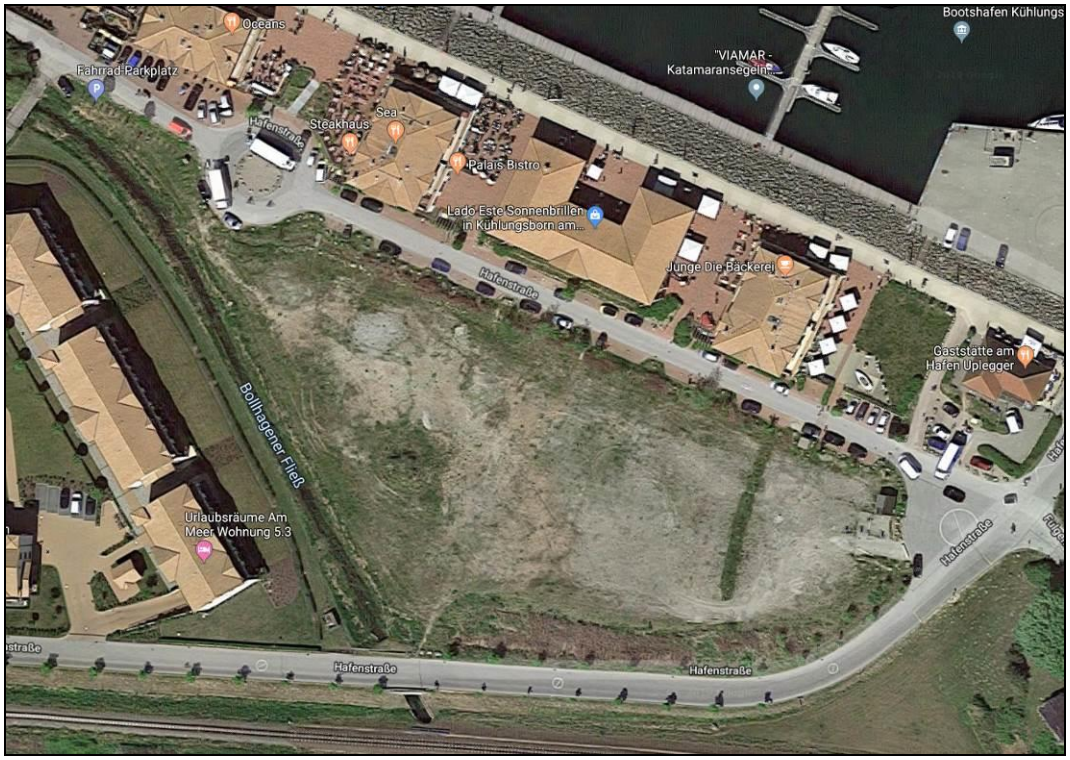

Abbildung 2: Plangeltungsbereich auf Luftbildbasis mit der Umgebung

Abbildung 3: die Fläche des geplanten Vorhabens ist als Trittrasen (RTT) anzusprechen und wird als Parkplatz genutzt

Abbildung 4: **vom Bollhagener Fließ abzweigender Graben, der im Zuge der Umsetzung der Planung verfüllt werden soll, mit angrenzenden Uferstaudenfluren (VHS)**

Abbildung 5: **Bollhagener Fließ außerhalb des Plangeltungsbereiches**

3 Rechtliche Grundlagen

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG, dessen Zulassung im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß den Maßgaben des § 15 BNatSchG zu regeln ist. In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für alle europarechtlich geschützten Arten (alle Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie) sowie für alle weiteren streng geschützten Arten geprüft, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (Tötung von Individuen, Beschädigung oder Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten oder Störung der Art an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten) zutreffen. Werden solche Verbotstatbestände erfüllt, wird geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 BNatSchG (für Projekte, die nicht im Rahmen einer Bebauungsplanung umgesetzt werden) gegeben sind. Für Vorhaben im Rahmen der Bebauungsplanung ist gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch den Landkreis Nordwest-Mecklenburg erforderlich. Verschlechtert sich der Erhaltungszustand einer europarechtlich geschützten Art durch ein Vorhaben trotz Kompensationsmaßnahmen, ist die Baumaßnahme unzulässig.

Es werden nachfolgend nur die Arten und Artengruppen der Fischotter, Brutvögel, Reptilien und Amphibien ausführlich betrachtet, da aufgrund der Bestandsaufnahme nur diese Artengruppen potenziell betroffen sein können.

Naturschutzrechtliche Bewertung der Erheblichkeit des Vorhabens
Bei baulichen Planvorhaben sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Es ist abzuprüfen, inwiefern das Planvorhaben Auswirkungen auf besonders geschützte sowie andere Tier- und Pflanzenarten (Anhang EU-Vogelschutzrichtlinie bzw. Arten der FFH-Richtlinie) hat.

In § 44 Bundesnaturschutzgesetz Abs.1 Nr.1- 4 ist folgendes dargelegt:
Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

In § 44 BNatSchG ist weiterhin jedoch auch folgendes vermerkt (Abs. 5):

- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere, auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.
- Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nachfolgende Arten sind zu berücksichtigen:

I sämtliche europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VSchRL und den dazugehörigen Anlagen einschl. regelmäßig auftretende Zugvögel n. Art. 4 Abs. 2 VSchRL
II sämtliche Arten des Anhangs IV a FFH-RL
III Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten

Gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) Artikel 1 unterliegen alle europäischen wildlebenden Vogelarten den gesetzlichen Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie. Entsprechend ist § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anzuwenden. Welche Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt bzw. streng geschützt sind, bestimmen § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG.

Demnach sind besonders geschützte Arten:
a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 834/2004 vom 28. April 2004), aufgeführt sind,
b) nicht unter Buchstabe a) fallende
aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
bb) "europäische Vogelarten" (s. a. Erläuterungen zur VSchRL),
c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 1 (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 2) aufgeführt sind.

Demnach sind streng geschützte Arten, besonders geschützte Arten, die
a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
c) in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3) aufgeführt sind.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, und zwar u.a. aus folgenden Gründen:

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Zudem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.
So können nach Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Art. 15 lit. a) und b) im folgenden Sinne abweichen:
a) zum Schutz der wildlebenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen und Eigentum;
c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Die Beeinträchtigungsverbote im Rahmen des Planvorhabens gelten grundsätzlich für alle Arten, die der Gesetzgeber unter Schutz gestellt hat. Im Hinblick auf die Durchführung einer SAP ist aber eine naturschutzfachliche Auswahl von geschützten Arten, die sog. Gruppe der planungsrelevanten Arten, zu berücksichtigen. Bei der Auswahl der zu prüfenden Arten/Artengruppen wurden die im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen/Biotoptypen ermittelt und einbezogen.
Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL wird geprüft, ob die in §44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Entsprechend erfolgt die Prüfung.

Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabenbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen (sog. CEF-Maßnahmen, measures that ensure the **C**ontinoued **E**cological **F**unctionality of a breeding place/ resting site, Guidance Document der EU-Kommission, Februar 2007). Diese dienen zum Erhalt einer kontinuierlichen Funktionalität betroffener Lebensstätten. Können solche vorgezogenen Maßnahmen mit räumlichem Bezug zu betroffenen Lebensstätten den dauerhaften Erhalt der Habitatfunktion und entsprechendes Besiedlungsniveau gewährleisten, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen die einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 nicht vor.

4 Bestandsdarstellung sowie Prüfung der Verbotstatbestände

Das Vorhabengebiet bzw. die artenschutzrechtlich relevanten angrenzenden Flächen besitzen nur eine Bedeutung für die nachfolgend aufgeführten und ausführlich untersuchten bzw. betrachteten planungsrelevanten Artengruppen. Die Anzahl der Begehungen weicht aufgrund der Vorbelastungen des Plangeltungsbereiches und der Biotopausstattung von den Anforderungen der HzE (2018) ab. Das Untersuchungsgebiet ist der Plangeltungsbereich. Dies ist in Anbetracht der vorgesehenen Nutzung und Vorbelastung als ausreichend zu betrachten. Der Untersuchungsumfang ist als ebenfalls abweichend von den Anforderungen der HzE, als ausreichend zu bewerten.
Es erfolgte eine Kartierung der Arten und Artengruppen Fischotter, Brutvögel, Reptilien und Amphibien im Jahr 2019. Eine potenzielle Betroffenheit weiterer Arten ist im Rahmen der Relevanzprüfung auszuschließen.

4.1 Fischotter

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit des Fischotters erfolgte eine Erfassung im Jahr 2019 mittels 2 Begehungen. Auswertbare Daten lagen für das Gebiet nicht vor. Es gibt ein Video, auf dem der Fischotter zu sehen ist, wie er am Tage am Bollhagener Fließ im Bereich des Plangebietes in Richtung Ostsee wanderte.

4.1.1 Methodik

Der Plangeltungsbereich bzw. die westlich und nördlich angrenzenden Bereiche bis zum Hafen wurden bezüglich des Fischotters untersucht. Das Vorkommen des Fischotters im Bollhagener Fließ war bekannt. Es wurde die Funktionsfähigkeit der Ottersteige und deren Intensität der Frequentierung betrachtet. Die Begehungen erfolgten am 22. September 2019 und am 3. Oktober 2019.
Es erfolgte die Suche nach Kot und Markierungen bzw. Markierungssteinen und nach Spuren des Fischotters. Die Vorgehensweise ist als ausreichend zu betrachten, da das Vorkommen des Fischotters bekannt war.

4.1.2 Ergebnisse

Der Fischotter kommt in der Niederung des Bollhagener Fließ außerhalb von Siedlungsgebieten vor. Hier befindet sich der Schwerpunktlebensraum des Fischotters. Es erfolgte eine Kontrolle der umgesetzten Maßnahmen für den Fischotter. Die Ottersteige werden offenbar nur selten genutzt. Der Otter durchquert

die Brückenbauwerke offenbar schwimmend oder läuft über die Straße. Im Bereich der Fußgängerbrücke wurden Spuren gefunden, die eine gelegentliche Wanderung des Fischotters zum Hafen belegen. Nachweise von Otterkot und Spuren gelangen unter der Fußgängerbrücke zur Cubanzestraße.

Abbildung 6: Das Bollhagener Fließ ist im Bereich des Durchlasses für die Kleinbahn „Molli“ mit Hamco-Profil und mit beidseitigen Fischottersteigen ausgestattet.

Abbildung 7: Der Straßendurchlass der Hafenstraße ist mit Beton-Kastenprofil und mit beidseitigen Fischottersteigen ausgestattet, die otterdurchgängig gestaltet sind.

Abbildung 8: Durchlass der Hafenstraße in Richtung Norden, ottergerecht gestaltet

Abbildung 9: Durchlass der Hafenstraße von Süden, ottergerecht gestaltet

Abbildung 10: Fußgängerbrücke, ebenfalls otterdurchlässig über dem Fußweg von der Cubanzestraße zur Hafenstraße bzw. zum Hafen

Abbildung 11: Bollhagener Fließ, kurz vor der Einmündung in die Ostsee, dieser Bereich wird als Grillplatz genutzt und stellt eine Barriere für den Fischotter in den Sommermonaten dar (außerhalb des Plangeltungsbereiches).

Abbildung 12: Otternachweise des LUNG (Totfunde)

4.1.3 Auswirkungen des Vorhabens auf den Fischotter

Durch Umsetzung des Bebauungsplanes kommt es zu keinen artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen auf den Fischotter. Das Bollhagener Fließ verläuft westlich des Vorhabengebietes. Das Bollhagener Fließ ist an den Durchlässen der Hafenstraße und der „Molli“ ottergerecht gestaltet. Lediglich das Sperrwerk zum Hafen muss der Otter überwandern. Dies kann der Otter, da dort keine Straßen vorhanden sind. Überdies sucht der Fischotter den Bootshafen nur seit dessen Bau auf, weil er in den beruhigten Bereichen im Flachwasser eine Vielzahl leicht erbeutbarer Jungfische vorfindet. Der Fischotter wandert somit entlang des Bollhagener Fließes zum Hafen um Nahrungshabitate aufzusuchen, um dann wieder zurück zum Schwerpunktlebensraum, den Niederungen am Bollhagener Fließ, zu wandern. Dort vermehrt sich der Fischotter auch.

Abbildung 13: ottersicherer Zaun westlich des Bollhagener Fließes

Abbildung 14: Der Bereich westlich des Gebietes ist eingezäunt. Der Otter kann das Gebiet nicht durchwandern bzw. wird davon abgehalten.

Abbildung 15: Das Hochwassersperrbauwerk ist nicht ottergerecht, hier müsste der Otter das Bauwerk umwandern.

Abbildung 16: Grillplatz am Bollhagener Fließ

4.1.4 Erforderliche Maßnahmen für den Fischotter

Für den Fischotter sind keine gesonderten Maßnahmen erforderlich. Zur Akzeptanzsteigerung sollte die Hafenstraße auf 30 km/h reduziert werden und das Zusatzschild „Otterwechsel“ aufgestellt werden, da der Fischotter den Ottersteig nur wenig nutzt. Weitere Maßnahmen sind nicht notwendig.

4.2 Brutvögel

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Brutvögel erfolgte eine Erfassung der Brutvögel im Jahr 2019. Auswertbare Daten lagen für das Gebiet nicht vor. Das Untersuchungsgebiet ist nicht Bestandteil eines Europäischen Vogelschutzgebietes, auch liegt keines in planungsrelevanter Nähe.

4.2.1 Methodik

Bei der Auswahl der Erfassungsmethodik wurde der Grundsatz der Deutschen Ornithologischen Gesellschaft (1995) berücksichtigt, den Beobachtungsaufwand auf die Vogelarten zu legen, deren Vorkommen oder Fehlen ein Maximum an Informationen über den Zustand der Landschaft liefert. Hierfür sind die Brutvogelarten der Roten Liste der Bundesrepublik Deutschland (GRÜNEBERG ET AL. 2015) bzw. des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VÖKLER ET AL. 2014) gut geeignet. Im vorliegenden Gutachten werden die in diesen Roten Listen aufgeführten Vogelarten einschließlich der Arten als „Wertarten“ betrachtet, die in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind. Bei allen diesen Arten handelt es sich um Arten, die einer Gefährdung unterliegen, bzw. für deren Erhaltung eine Verpflichtung besteht. Entsprechend ihrer höheren ökologischen Ansprüche gegenüber anderen Arten bzw. ihrer Gefährdung sind diese Arten bestens dazu geeignet, den Zustand der Landschaft bezüglich ihrer Vorbelastungen einzuschätzen.
Das Untersuchungsgebiet wurde insgesamt zweimal in den Monaten April bis Juli 2019 (14. April und 4. Juli) begangen. Dieser Untersuchungsaufwand ist aufgrund der Biotopausstattung als ausreichend zu bewerten. Es wurden alle revieranzeigenden bzw. junge führenden Vögel registriert. Die Beobachtungsergebnisse werden in Form von Tabellen mit der Einstufung der Gefährdung nach den Roten Listen der Bundesrepublik Deutschland (GRÜNEBERG ET AL. 2015) und des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VÖKLER ET AL. 2014) dargestellt. Die Abweichung von der Methodik (HzE 2018) ist aufgrund der Siedlungslage und der Nutzung als Parkplatz zu rechtfertigen.

4.2.2 Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet konnten im Jahr 2019 insgesamt nur 2 Brutvogelarten nachgewiesen werden. Das Plangebiet ist stark vorbelastet. Es wird als Parkplatz genutzt. Beide festgestellten Vogelarten sind gemäß Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) im Anhang 1 aufgeführt. Die festgestellten Arten sind ebenfalls nach der Bundesartenschutzverordnung als „Besonders geschützt“ eingestuft. In der Tabelle 1 werden die 2 im UG festgestellten Brutvogelarten dargestellt. Die Reviere erstrecken sich auch auf die Bereiche außerhalb des Plangeltungsbereiches. In den zur Fällung vorgesehenen Bäumen an der Hafenstraße wurden keine Nester festgestellt.

Tabelle 1: Artenliste der Brutvögel

lfd. Nr.	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	VSchRL	BArtSchV	RL M-V (2014)	RL D (2015)
1	**Amsel**	***Turdus merula***	**X**	**Bg**	**-**	**-**
2	**Stieglitz**	***Carduelis carduelis***	**X**	**Bg**	**-**	**-**

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER ET AL. 2014) und der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG ET AL. 2015) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen

2 Stark gefährdet
3 Gefährdet
V Art der Vorwarnliste, Bestandsrückgang oder Lebensraumverlust, aber (noch) keine akute Bestandsgefährdung

Einstufung der Arten gemäß Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)

X Art gemäß Artikel 1

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Bg Besonders geschützte Arten
Sg Streng geschützte Arten

Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

Abbildung 17: Die jungen Linden an der Hafenstraße weisen keine Nester von Brutvogelarten auf. Eine der Linden wird ggf. im Zuge der Umsetzung der Planungen gefällt und ersetzt.

4.2.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvögel

Durch Umsetzung des Vorhabens kommt es zur Inanspruchnahme von derzeit genutzten Flächen eines Parkplatzes (Ruderale Trittflur, RTT) und kleinflächig von gemähten Uferstaudenfluren (VHS).
Die Flächen im Plangeltungsbereich besitzen derzeit nur eine nachgeordnete Funktion für Brutvögel. Somit sind keine nachhaltigen artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen auf die Brutvogelarten zu erwarten. Entsprechend besteht bezüglich der Brutvögel keine artenschutzrechtliche Betroffenheit.

4.2.4 Erforderliche Maßnahmen für die Brutvögel

Durchführung von CEF-Maßnahmen ist nicht erforderlich. Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Zum Schutz der Brutvögel sollten die Arbeiten der ggf. erforderlichen Baumrodung an der Hafenstraße vom 1. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden. Gegebenenfalls ist die Fällung des Baumes, wenn diese außerhalb dieses Zeitraumes erfolgen soll, artenschutzfachlich zu begleiten.

4.3 Reptilien

Aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen war potenziell von einer geringen Bedeutung für Reptilien auszugehen. Entsprechend erfolgt die Betrachtung dieser Artengruppe, um mögliche artenschutzrechtliche Tatbestände zu verifizieren bzw. Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung ableiten zu können.

4.3.1 Methodik

Das Untersuchungsgebiet wurde insgesamt dreimal in den Monaten April bis September 2019 (14. April, 4. Juli und 22. September) begangen. Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Reptilien erfolgte eine Kontrolle von natürlichen Verstecken. Dieser Untersuchungsaufwand ist aufgrund der Biotopausstattung als ausreichend zu bewerten. Die Abweichung von der Methodik (HzE 2018) ist aufgrund der Siedlungslage und der Nutzung als Parkplatz zu rechtfertigen.

4.3.2 Ergebnisse

Bei den Untersuchungen im Jahr 2019 konnten keine Zauneidechsen festgestellt werden. Das Vorkommen der Zauneidechse ist auch aufgrund der Biotopausstattung nicht zu erwarten gewesen.
Im Gebiet konnten aktuell nur Ringelnatter und Waldeidechse festgestellt werden. Beide Arten kommen nur im Uferbereich des Bollhagener Fließes in einzelnen Tieren vor. Die Ringelnatter nutzt das Gebiet nur im Zuge der artspezifischen ausgedehnten Wanderungen bzw. im Zuge der Migration. Ihr Hauptvorkommen und ihre Vermehrungshabitate liegen in der Niederung des Bollhagener Fließ südlich der „Molli“-Trasse. Der Plangeltungsbereich besitzt keine besondere Eignung als Vermehrungshabitat für die Ringelnatter, sondern lediglich als Wanderkorridor. Das Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Zauneidechse und weiterer Arten ist mit Sicherheit im Ergebnis der Begutachtungen auszuschließen.

Tabelle 3: Artenliste der Reptilien

Artname		BArtSchV	RL M-V	RL D	FFH-RL
Ringelnatter	***Natrix natrix***	**Bg**	**3**	**-**	**-**
Waldeidechse	***Lacerta vivipara***	**Bg**	**3**	**3**	**-**

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns (BAST ET AL. 1992) und der Roten Liste und Gesamtartenliste der Lurche (*Amphibia*) und Kriechtiere (*Reptilia*) Deutschlands (KÜHNEL ET AL. 2009) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen
3 Gefährdet

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
Bg Besonders geschützte Arten
Sg Streng geschützte Arten
Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

Einstufung der Arten gemäß FFH-Richtlinie
II Art gemäß Anhang II
IV Art gemäß Anhang IV
V Art gemäß Anhang V

4.3.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Reptilien

Das Vorhabengebiet besitzt keine maßgebliche Bedeutung für artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten. Es ist im Ergebnis der Begutachtung nicht von einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Reptilien auszugehen. Der unmittelbare an das Bollhagener Fließ angrenzende Bereich wird als Grünland erhalten.

4.3.4 Erforderliche Maßnahmen für die Reptilien

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben und Gräben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hineingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gruben und Gräben zu entfernen sind. Das Gewässer des Bollhagener Fließes mit seinem Umfeld wird im Bestand erhalten, somit kann dieses Gewässer weiterhin von Reptilien genutzt werden.

4.4 Amphibien

Innerhalb des Plangeltungsbereiches befindet sich nur das Bollhagener Fließ und ein Seitengraben als einzige Fließgewässer. Stillgewässer befinden sich im Planungsgebiet und dessen planungsrelevanten Umfeld nicht. Das Bollhagener Fließ und der Seitengraben besitzen aufgrund des Salzgehaltes potenziell eine geringe Bedeutung für Amphibien. Im Plangeltungsbereich bzw. in dessen Umgebung befinden sich keine weiteren Gewässer.

4.4.1 Methodik

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Amphibien erfolgten Begehungen des Geländes im Zusammenhang mit den Erfassungen der anderen Artengruppen. Die Begehungen erfolgten am 14. April und 4. Juli. Dieser Untersuchungsaufwand ist aufgrund der Biotopausstattung als ausreichend zu bewerten. Die Abweichung von der Methodik (HzE 2018) ist aufgrund der Siedlungslage und der Nutzung als Parkplatz zu rechtfertigen.

4.4.2 Ergebnisse

Innerhalb des Plangeltungsbereiches befindet sich nur das Bollhagener Fließ und ein Seitengraben. Das Bollhagener Fließ und der Seitengraben besitzen aufgrund des Salzgehaltes keine Bedeutung für Amphibien. Lediglich der Teichfrosch kommt in einzelnen Tieren im Grabenbereich vor, vermehrt sich aber nicht im Untersuchungsgebiet. Die Hafenstraße ist beidseitig mit Hochborden ausgestattet, die eine theoretisch mögliche Wanderung von Amphibien stark einschränkt.

Abbildung 18: Die Hafenstraße ist beidseitig mit Hochborden ausgestattet und stellt für Amphibien ein unüberwindbares Wanderungshindernis dar.

4.4.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Amphibien

Im Zuge der Realisierung des Vorhabens kommt es nicht zum Verlust von Laichgewässern bzw. sonstiger maßgeblicher Habitatbestandteile von Amphibien. Entsprechend ist nicht von einer artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheit der Amphibien auszugehen. Wanderungsbeziehungen durch das Gebiet bestehen nicht. Das Gewässer des Bollhagener Fließes mit seinem Umfeld wird im Bestand erhalten, somit kann dieses Gewässer weiterhin von Amphibien genutzt werden.

4.4.4 Erforderliche Maßnahmen für die Amphibien

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben und Gräben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hineingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gruben und Gräben zu entfernen sind. Der zu verfüllende Grabenabschnitt ist von Richtung Norden zu verfüllen, so dass Amphibien in das Bollhagener Fließ flüchten können.

5 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse

Nachfolgend werden die Erfordernisse zur Durchführung von CEF-Maßnahmen, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie von Vorsorgemaßnahmen dargelegt und verifiziert.

5.1 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

CEF-Maßnahmen sind Maßnahmen, die vor dem Eingriff in maßgebliche Habitatbestandteile von Arten gemäß der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und für Arten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie bzw. für europäische Brutvogelarten, die mehrjährig dieselben Niststätten nutzen (Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Greifvögel usw.). Diese Maßnahmen verfolgen das Ziel, die Habitatbestandteile im Vorfeld durch geeignete Maßnahmen, wie den Anbau von Nisthilfen oder die Schaffung der durch das Vorhaben beeinträchtigten Habitatbestandteile, funktionsgerecht herzustellen. Durch die Umsetzung der CEF-Maßnahmen wird ein artenschutzrechtlicher Genehmigungstatbestand vermieden.

Fischotter
Für den Fischotter sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Brutvögel
Für die Artengruppe der Brutvögel sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Reptilien
Für die Artengruppe der Reptilien sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Amphibien
Für die Artengruppe der Amphibien sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

5.2 Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind dazu geeignet, die Auswirkungen von Vorhaben, die unter dem Schwellenwert der nachhaltigen Beeinträchtigung liegen, zu kompensieren bzw. die Habitatqualität besonderer schutzwürdiger Arten zu verbessern. Diese Maßnahmen können im Zuge des allgemeinen Ausgleiches erfolgen und sind hier zu bilanzieren. Hierbei sind die Habitatansprüche der Arten zu berücksichtigen.

Fischotter
Für den Fischotter sind keine Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Brutvögel
Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Zum Schutz der Brutvögel sollten die Arbeiten der ggf. erforderlichen Baumrodung an der Hafenstraße vom 1. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden. Gegebenenfalls ist die Fällung des Baumes, wenn diese außerhalb dieses Zeitraumes erfolgen soll, artenschutzfachlich zu begleiten.

Reptilien
Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben und Gräben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hineingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gruben und Gräben zu entfernen sind.

Amphibien
Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben und Gräben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hineingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gruben und Gräben zu entfernen sind.

5.3 Vorsorgemaßnahmen

Vorsorgemaßnahmen sind Maßnahmen, die zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände umzusetzen sind bzw. die im Zuge des allgemeinen Ausgleichs zur Umsetzung empfohlen werden.

Fischotter
Für den Fischotter sind keine weiteren Vorsorgemaßnahmen erforderlich. Zur Akzeptanzsteigerung sollte die Hafenstraße auf 30 km/h reduziert werden und das Zusatzschild „Otterwechsel“ aufgestellt werden, da der Fischotter den Ottersteig nur wenig nutzt.

Brutvögel
Für die Artengruppe der Brutvögel sind keine weiteren Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

Reptilien
Für die Artengruppe der Reptilien sind keine weiteren Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

Amphibien
Für die Artengruppe der Amphibien sind keine weiteren Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

6 Rechtliche Zusammenfassung

Ein artenschutzrechtlicher Genehmigungstatbestand besteht bei Beachtung der Empfehlungen für die Umsetzung der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere bezüglich der Bauzeitenregelungen für Brutvögel nicht.

7 Literatur

BAST, H.-D.O.G., BREDOW, D., LABES, R., NEHRING, R.; NÖLLERT, A. & WINKLER, H.M. (1992): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns. Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

BOYE, P.; DIETZ, M. & M. WEBER (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz.

DEUTSCHE ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT (1995): Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in raumbedeutsamen Planungen. - Projektgruppe „Ornithologie und Landschaftsplanung der Deutsche Ornithologische Gesellschaft

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung (Stand 30.11.2015); Berichte zum Vogelschutz 52.

KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dez. 2008). In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & A. PAULY (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

LABES, R., EICHSTÄDT, W., LABES, S., GRIMMBERGER, E. RUTHENBERG, H. & H. LABES (1991): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere M/V, 1. Fassung, Hrsg. Umweltministerium des Landes M/V.

MEINIG, H., BOYE, P & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtliste der Säugetiere (Mammalia) in Deutschland. - In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & A. PAULY (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

SCHIEMENZ, H. & GÜNTHER, R. (1994): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands. Natur und Text, Rangsdorf.

SCHOBER, W. & E. GRIMMBERGER (1987): Die Fledermäuse Europas: kennen-bestimmen-schützen- Stuttgart: Franck, Kosmos- Naturführer.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.; **2005):** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D. & H. ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommern. 3. Fassung. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

Richtlinien und Verordnungen

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542):
Das Gesetz wurde als Artikel 1 des G v. 29.7.2009 I 2542 vom Bundestag beschlossen. Es ist gemäß Art. 27 Satz 1 dieses G am 1.3.2010 in Kraft getreten

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten Bundesartenschutzverordnung, (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (zuletzt geändert durch den Artikel 22 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009)

Verordnung über den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 398/2009 vom 23. April 2003)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie)

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutz-Richtlinie)